

ZH_OBERGERICHT LB170051 vom 5. März 2018

ZH Obergericht, 2018-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB170051

FR: ZH_OBERGERICHT LB170051 du 5 mars 2018

IT: ZH_OBERGERICHT LB170051 del 5 marzo 2018

Erwägungen

E. 3

a) Gemäss Art. 552 Abs. 1 OR ist die Kollektivgesellschaft eine Gesellschaft, in der zwei oder mehrere natürliche Personen ohne Beschränkung ihrer Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern sich zum Zwecke vereinigen, unter einer gemeinsamen Firma ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben. Die Kollektivgesellschaft bedarf zu ihrer Entstehung zwingend eines Gesellschaftsvertrags, wobei dessen Abschluss grundsätzlich formfrei erfolgen kann. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Gesellschafter darin eine formbedürftige Verpflichtung übernimmt. Der Gesellschaftsvertrag kann auch durch konkludentes Verhalten abgeschlossen

- 8 - werden. Den Vertragspartnern muss nicht bewusst sein, dass ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen wird. „Eines eigentlichen Parteiwillens über die Gründung einer Kollektivgesellschaft bedarf es nicht.“ (Siffert, in: Stämpfli Handkommentar, Hrsg. Schütz, Personengesellschaftsrecht, N 6 zu Art. 552 OR). Der Gesellschaftsvertrag muss die Einigung sämtlicher Beteiligten über die essentialia negotii enthalten, wozu der zu verfolgende Gesellschaftszweck und die Firma gehören (BSK OR II-Baudenbacher, Art. 552 N 12, 13 und 15, m.w.H.). Da die Vertragspartner nicht bewusst einen Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer Kollektivgesellschaft abschliessen müssen, gehen die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz, wonach davon auszugehen sei, die Partner der Anwaltskanzlei hätten keinen Willen zur Bildung einer Kollektivgesellschaft gehabt, ins Leere. Ohnehin belegt aber der von der Klägerin ins Recht gelegte Vermögensübernahmevertrag zwischen der ... A. _____ und A. _____ B. _____ vom 31. Dezember 2012, dass letztere diesen Vertrag ausdrücklich als Kollektivgesellschaft abschloss (Urk. 27/5). Der Klägerin ist beizupflichten, dass sie im Rahmen ihrer Eingabe vom 15. Juni 2017 keine Veranlassung hatte, diesen Vertrag einzureichen, war doch ihre Rechtsform von den Beklagten damals (und auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt) in Frage gestellt worden. Darüber hinaus hatte die Klägerin auch keinen Anlass, auf die Gesellschaftsgründung im Detail einzugehen. Bei Urkunde 27/5 handelt es sich daher um ein zulässiges Novum im Sinne von Art. 317 Abs. 1 ZPO. Fest steht nunmehr, dass unter der Firma „A. _____ B. _____“ resp. „A. _____ B. _____, Marken-, Patent- und Rechtsanwälte“ eine Kollektivgesellschaft besteht, deren Zweck die Erbringung anwaltlicher Dienstleistungen ist. Auch über die Gesellschafter hatte sich die Klägerin bereits vor Vorinstanz hinreichend geäussert, als sie (die) drei namentlich aufführte (Urk. 11 S. 2). b) Die Klägerin betreibt ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe. Sie muss sich ins Handelsregister eintragen lassen, doch handelt es sich dabei lediglich um eine Ordnungsvorschrift. Der Eintrag hat deklaratorischen und nicht konstitutiven Charakter. Das Entstehen der Gesellschaft beruht einzig auf dem entsprechenden Gesellschaftsvertrag (Druey/Druey Just/Glanzmann,

Gesellschafts-

- 9 - und Handelsrecht, 11. A., Zürich 2015, § 5 N 3; BSK OR II-Baudenbacher, Art. 552 N 40). Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass den Gesellschaftern der Klägerin als Juristen die Eintragungspflicht bekannt war, kann ihnen nicht unterstellt werden, sie hätten entgegen dem von der Klägerin eingenommenen und dokumentierten Prozessstandpunkt keinen entsprechenden Bindungswillen gehabt. c) Die Vorinstanz erachtet die Firma der Klägerin als nicht (mehr) gesetzeskonform, was diese nicht rügt (Urk. 23 S. 13). Ob dies tatsächlich der Fall ist, kann letztlich offenbleiben. Laut Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Firmenrecht) vom 19. November 2014 wird für bereits bestehende Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften keine Pflicht geschaffen, die Firma an das neue Recht anzupassen und mit der Rechtsformangabe zu ergänzen. Erfolgt keine Anpassung an das neue Recht, kann die bisherige Firma unverändert fortgeführt werden, allerdings nur so lange, als die in der Firma mit Namen aufgeführten Personen unbeschränkt haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter sind (BBl 2014 S. 2321). Dies trifft vorliegend zu. Schon nach bisherigem Recht bestand im Interesse des Rechtsverkehrs jedenfalls dann eine Kollektivgesellschaft, wenn die Firma zwar nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprach, aber nicht einen falschen Eindruck über die Haftung begründete (BSK OR II-Baudenbacher, Art. 552 N 37; ZK-Siegwart, N 6 zu Art. 552 OR; BGE 73 I 311, E. 2). d) Unerheblich ist schliesslich, dass neben der Klägerin eine Aktiengesellschaft, die A._____ B._____ AG, existiert, welche die Aufgaben der Klägerin ebenfalls übernehmen könnte. Wie diese zu Recht ausführt, ist es zulässig, dass die Gesellschafter der Kollektivgesellschaft gleichzeitig Verwaltungsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft sind, welche eine ähnliche Firma und den Sitz an der gleichen Adresse wie die Kollektivgesellschaft hat (Urk. 23 S. 10). Unbestritten ist, dass die Aktiengesellschaft A._____ B._____ AG gegenüber den Beklagten nie in Erscheinung getreten ist. Die Existenz der Aktiengesellschaft hinderte die Klägerin daher nicht daran, als Kollektivgesellschaft vertragliche Beziehungen zu den Beklagten zu knüpfen.

- 10 - e) Die Vorinstanz hat demnach die Klägerin zu Unrecht als einfache Gesellschaft und nicht als Kollektivgesellschaft qualifiziert. Diese ist partei- und prozessfähig (Art. 562 OR; BSK OR II-Baudenbacher, Art. 552 N 3; Art. 59 Abs. 2 lit. c ZPO). Der vorinstanzliche Entscheid ist daher aufzuheben und die Sache zur Ergänzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. III. Die Klägerin obsiegt mit ihrer Berufung. Da die Beklagten die Parteifähigkeit der Klägerin nicht bestritten haben und sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht identifiziert haben, sind die Kosten des Berufungsverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 107 Abs. 2 ZPO). Eine Parteientschädigung ist mangels gesetzlicher Grundlage nicht geschuldet. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.